

Telefon: 233 - 22342
Telefax: 233 - 21784

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**
Referatsgeschäftsleitung
Finanzwesen und Controlling
PLAN SG 2

Festsetzung der Reihenfolge großer Siedlungsmaßnahmen für die Jahre 2020 - 2024 Infrastrukturversorgungskonzept 2020 - 2024

Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V 01214

Anlagen:

1. - Liste „Wohnungsbau und Infrastrukturversorgungskonzept“
2. - Liste „Gewerbe- und Industriesiedlungen“
3. - Liste „Nicht siedlungsbezogene Gemeinbedarfseinrichtungen und sonstige Einrichtungen“
4. - Übersichtspläne und Legenden

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 02.12.2020 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zuständig für die Entscheidung ist gemäß § 2 Ziffer 12 der Geschäftsordnung der Landeshauptstadt München die Vollversammlung (VV) des Stadtrates (nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung), da die Festsetzung der Reihenfolge großer Siedlungsmaßnahmen Bestandteil des Mehrjahresinvestitionsprogramms ist und die zu behandelnde Angelegenheit nicht auf einen Stadtbezirk begrenzt ist.

Die Reihenfolge großer Siedlungsmaßnahmen ist als eine der wichtigen Grundlagen für das Mehrjahresinvestitionsprogramm für den Zeitraum 2020 - 2024 fortzuschreiben. Die durch die geplante Siedlungstätigkeit notwendig werdenden städtischen Infrastrukturmaßnahmen müssen entsprechend dem voraussichtlichen Baufortschritt im Mehrjahresinvestitionsprogramm (im Folgenden: MIP 2020 - 2024) eingeplant werden.

1. Grundsätzliche Anmerkungen

1.1. Überblick

Das Programm weist insgesamt 119 Siedlungsmaßnahmen aus, für die entweder ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder ein Bebauungsplan im Verfahren bzw. kurz vor Aufstellung ist.

Die Vorhaben teilen sich in folgende Listen auf:

Liste „Wohnungsbau und Infrastrukturversorgungskonzept“ (siehe Anlage 1).
Die Liste enthält insgesamt 47 Siedlungsgebiete für den Wohnungsbau.

Sie weist Wohnungsbauprojekte ≥ 50 Wohneinheiten (WE) und in einer ergänzenden Liste detaillierte Angaben zum Infrastrukturversorgungskonzept aus.

Liste „Gewerbe- und Industriesiedlungen“ (siehe Anlage 2).
Die Liste enthält insgesamt 41 Gewerbe- und Industriegebiete.

Die Thematik „Gewerbe- und Industriegebiete“ wird ergänzt um einen Bericht zur Ausweisung neuer Gewerbeflächen - Berichtsjahr 2019.

Liste „Nicht siedlungsbezogene Gemeinbedarfseinrichtungen und sonstige Einrichtungen“ (siehe Anlage 3).
Die Liste enthält insgesamt 31 Projekte.

Allgemein:

Für einen Teil der Siedlungsmaßnahmen ist Baurecht vorhanden, einige davon befinden sich bereits in Realisierung. Für einen weiteren Teil der Siedlungsmaßnahmen ist noch die Schaffung von Baurecht, also die Aufstellung von Bebauungsplänen, erforderlich. Hier soll im MIP-Zeitraum 2020 - 2024 mit der Realisierung begonnen werden. Diese Flächen gehören zu den mittelfristig nutzbaren Potenzialen. Der jeweilige Planungsstand ist aus den Listen in Anlage 1-3 ersichtlich.

Gebiete, für die noch kein Grundsatzbeschluss des Stadtrates vorliegt bzw. ein solcher nicht unmittelbar in Vorbereitung ist, und Gebiete, die sich in einem sehr frühen Planungsstadium befinden, werden nicht in den Listen geführt, da die Realisierungsmöglichkeiten im MIP-Zeitraum unwahrscheinlich oder nicht absehbar sind.

Die örtliche Lage der einzelnen Gebiete ist aus den Plandarstellungen in Anlage 4 ersichtlich.

1.2. Kosten und Finanzierung der Infrastrukturmaßnahmen

Die Festsetzung der Reihenfolge großer Siedlungsmaßnahmen für die Jahre 2020 bis 2024 hat Auswirkungen auf die Aufstellung des Mehrjahresinvestitionsprogrammes. Die Reihenfolge großer Siedlungen enthält alle Maßnahmen ab 50 Wohneinheiten. Auf dieser Basis sowie den städtebaulichen Eckdaten, den aktuellen Versorgungsrichtwerten für Kindertageseinrichtungen und kleinräumigen Bedarfsprognosen wurde ein Infrastrukturversorgungskonzept entwickelt. Es wird als Ergänzung der Reihenfolge der Siedlungen regelmäßig aktualisiert.

Alle relevanten Daten der geplanten Siedlungen und die entsprechenden Übersichtspläne sind aus dem Infrastrukturversorgungskonzept zu ersehen. Danach ist einschließlich des verbindlichen Planungsjahres 2025 die Realisierung von insgesamt 29.435 Wohneinheiten (davon 21.188 im MIP - Programmzeitraum 2020 – 2024) vorgesehen.

Die durch Siedlungen ausgelösten und von den Sachreferaten angemeldeten Investitionen für Infrastruktur wurden hinsichtlich des Bedarfes und insbesondere ihrer finanziellen Auswirkungen überprüft und auf den investiven Haushalt abgestimmt. Durch die Vertretung der Stadtkämmerei in der Arbeitsgruppe „Sozialgerechte Bodennutzung“ finden zusätzlich bei Siedlungsvorhaben, die zu Baurechtsmehrungen führen und deshalb der Arbeitsgruppe vorzustellen sind, referatsübergreifende Vorabstimmungen statt.

Einzelvorhaben, die nach den Grundsätzen der Sozialgerechten Bodennutzung durch Infrastrukturbeiträge der Bauträger mitfinanziert werden sollen, werden je nach Stand des Planungsverfahrens und der Vertragsverhandlungen in das aktuelle Mehrjahresinvestitionsprogramm 2020 -2024 aufgenommen.

Nach Aussagen der zuständigen Referate ist die soziale Grundversorgung dieser Siedlungsvorhaben mit Schulen, Einrichtungen zur ganztägigen Betreuung von Grundschulkindern, Kindergärten und Kinderkrippen durch Aufnahme in das Mehrjahresinvestitionsprogramm sichergestellt.

Die Infrastruktur für städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen muss im Rahmen der Gesamtfinanzierung des jeweiligen Planungsgebietes sichergestellt werden. Diese Vorhaben wurden, soweit bereits angemeldet, in das Mehrjahresinvestitionsprogramm eingestellt und über die vorhandenen zweckgebundenen Finanzreserven der Entwicklungsmaßnahmen finanziert.

Die Reihenfolge großer Siedlungsmaßnahmen 2020 bis 2024 wird im Planungszeitraum des Mehrjahresinvestitionsprogrammes 2020 – 2024 Auszahlungen für Infrastruktureinrichtungen in Höhe von rund 511 Mio. EUR, die sich wie folgt aufteilen, auslösen (Mio. €):

Investitionsvolumen	Gesamt 20/24	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Einzelvorhaben	511	109	138	140	80	44	23

Es wird darauf hingewiesen, dass der vorgelegte Entwurf des MIP 2020 – 2024 noch Veränderungen unterliegen kann. Insoweit handelt es sich bei den Einzelvorhaben um eine Momentaufnahme.

Bei der Finanzierung von konkreten Maßnahmen der Infrastruktur haben im Hinblick auf die Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit weiterhin die für die Grundausstattung der Siedlungen notwendigen Vorhaben (Schulen, Einrichtungen zur ganztägigen Betreuung von Grundschulkindern, Kindergärten, Kinderkrippen, Haupterschließungsstraßen, usw.) Vorrang vor lediglich wünschenswerten Einrichtungen (Büchereien, Freizeistätten, usw.).

Dieser Grundsatz gilt auch für Baugebiete, deren Bebauungspläne nach dem Verfahren der Sozialgerechten Bodennutzung behandelt werden, da diese Einrichtungen grundsätzlich nicht zu den durch die Siedlungsmaßnahme ausgelösten ursächlichen Infrastruktureinrichtungen gerechnet werden können. In diesen Fällen finden jeweils Vorabstimmungen in der referatsübergreifenden Arbeitsgruppe „Sozialgerechte Bodennutzung“ statt.

2. Wohnungsbau

Wesentliche Voraussetzung zur Umsetzung der wohnungspolitischen Ziele und zur Realisierung des angestrebten Neubauvolumens ist die ausreichende und zeitgerechte Bereitstellung von Baurechten für den Wohnungsbau. Daher werden die entsprechenden städtebaulichen Planungen zur Schaffung von Baurecht weiterhin kontinuierlich und mit Nachdruck fortgeführt.

2.1. Wohnungsbau und Infrastrukturversorgungskonzept

Gesetzliche Vorgaben an die Rahmenbedingungen für die soziale Infrastrukturversorgung der Wohnungsbausiedlungen erfordern ein nachvollziehbares und transparentes Infrastrukturversorgungskonzept für die Siedlungsentwicklung in München, das jährlich fortgeschrieben wird. Das Infrastrukturversorgungskonzept basiert auf den städtebaulichen Eckdaten, den aktuellen Versorgungsrichtwerten für Kindertageseinrichtungen und den kleinräumigen Bedarfsprognosen und enthält eine Übersicht zur Gesamtplanung der Infrastruktureinzelmaßnahmen mit Angabe der voraussichtlichen Fertigstellung der Einrichtungen für den Zeitraum 2020 – 2024.

Die Liste „Wohnungsbau und Infrastrukturversorgungskonzept“ enthält Angaben für alle Wohnungsbauprojekte ab 50 WE, da auch diese für die Infrastrukturplanung relevant sind.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung aktualisiert in Abstimmung mit dem Referat für Bildung und Sport und der Stadtkämmerei regelmäßig die Übersicht „Siedlungsentwicklung und Infrastrukturversorgung“ als Ergänzung der Reihenfolge großer Siedlungsmaßnahmen. Die aktuellen Daten sind der Liste „Wohnungsbau und Infrastrukturversorgungskonzept“ zu entnehmen (siehe Anlage 1).

2.2. Veränderungen gegenüber dem MIP 2019 - 2023

Gegenüber der Liste Wohnungsbau 2019 - 2023 sind insgesamt 11 Projekte bzw. Teilgebiete entfallen, da sie fertiggestellt wurden oder ihre Realisierung außerhalb des MIP-Zeitraums liegt.

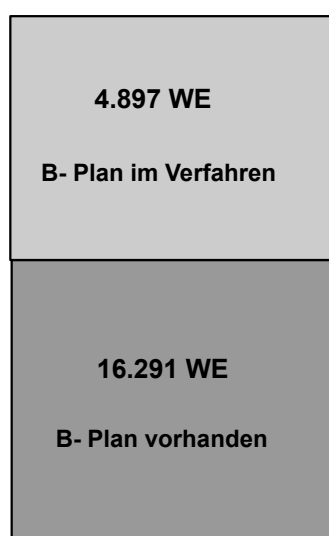
Es wurden 5 Projekte neu in die Liste aufgenommen.

2.3. Voraussichtliche Fertigstellungsraten

Im MIP-Zeitraum 2020 - 2024 sind, einschließlich der neuen Projekte, insgesamt 47 Maßnahmen enthalten. Die Fertigstellung von 21.188 WE innerhalb der in Anlage 1 enthaltenen Bebauungsplangebiete ab 50 WE ist für diesen Zeitraum vorgesehen. Dies entspricht einer durchschnittlichen Fertigstellung von etwa 4.238 WE pro Jahr.

Die Fertigstellung von Wohnungen basiert einerseits auf der Baurechtsschaffung für Wohnungen über Bauleitplanverfahren, zum anderen zusätzlich auf der Summe derjenigen Wohneinheiten in Gebieten, die nach § 30, bzw. § 34 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Befreiungsweg nach § 31 BauGB realisiert werden. Das wohnungspolitische Handlungsprogramm „Wohnen in München VI“ (VV vom 15.11.2016, Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20 / V 07205) sieht bezüglich der jährlichen Baurechtsschaffung

eine Zielzahl von 4.500 WE vor. Des Weiteren liegen zwischen der Baurechtsschaffung und der Baufertigstellung mindestens 1-2, häufig aber auch mehr Jahre. Zudem ist zu beachten, dass das MIP nur Gebiete ab 50 Wohneinheiten aufführt, die Baurechtszielzahl aus „Wohnen in München VI“ bezieht sich aber auf alle Vorhaben. Insgesamt sollen somit Fertigstellungen von 8.500 WE pro Jahr in München erreicht werden, um so dem erwarteten Wohnungsbedarf ein Angebot gegenüberzustellen.



MIP 2020 - 2024

**Voraussichtliche
Fertigstellung
im MIP-Zeitraum
in Gebieten mit
Baurechtschaffung**

Baurecht vorhanden

Im MIP-Zeitraum ist für 27 Projekte eine voraussichtliche Fertigstellung von 16.291 WE (76,89 % der Gesamtsumme von 21.188 WE) bereits Baurecht gemäß Festsetzung im Bebauungsplan vorhanden. Die Erfüllung des Programms ist hier von der Realisierung durch Investoren und Bauträgern abhängig.

Bebauungspläne im Verfahren

Für weitere 20 Projekte mit insgesamt 4.897 WE (23,11 % der Gesamtsumme von 21.188 WE), deren Fertigstellung im MIP-Zeitraum vorgesehen ist, sind die meisten Bebauungspläne bereits im Verfahren. Hier liegen Grundsatzbeschlüsse des Stadtrates vor oder die Verfahren zur Baurechtsschaffung befinden sich im fortgeschrittenen Planungsstadium. Für einige Neuanmeldungen liegen Bebauungsplan-Aufstellungsbeschlüsse vor oder sie befinden sich in unmittelbarer Vorbereitung. Erste Fertigstellungsraten werden nach derzeitigem Kenntnisstand im MIP-Zeitraum für möglich erachtet. Die Erfüllung des Programms ist hier vom Fortschritt der Baurechtsschaffung und in Folge von der Realisierung durch Investoren und Bauträgern, sowie von Überlegungen zur Fortschreibung der SoBoN abhängig.

3. Gewerbe- und Industriesiedlungen

Die Ausweisung und Aktivierung neuer Gewerbeflächen für alle Wirtschaftsbereiche ist ein vordringliches Ziel der Wirtschaftsförderung und damit eine Grundvoraussetzung für die weitere Entwicklung des Wirtschaftslebens. Entsprechend den Leitlinien „PERSPEKTIVE MÜNCHEN“ sollen sowohl räumliche Möglichkeiten für die Neuansiedlung zukunftsfähiger Wirtschaftsbereiche geschaffen werden, als auch für ansässige Betriebe des klassischen Gewerbes Möglichkeiten der Sicherung, Erweiterung oder Verlagerung gegeben werden, um so der Abwanderung dieser Betriebe entgegenzutreten und den Erhalt von Arbeitsplätzen und Steuereinnahmen wirkungsvoll zu sichern.

3.1 Veränderungen gegenüber dem MIP 2019 - 2023

Gegenüber der Liste Gewerbe- und Industriesiedlungen 2019 – 2023 sind 2 Projekte aufgrund Überplanung bzw. Realisierung entfallen.

Es wurden 3 Baugebiete neu in die Liste aufgenommen.

3.2 Gesamtumfang

Die Liste 2020 – 2024 enthält insgesamt 41 Projekte, einschließlich der neuen Baugebiete.

Bei den Gewerbe- und Industriegebieten basieren die Flächenangaben auf dem Flächennutzungsplan (FNP). Es wird jeweils die Hauptnutzung im Gebiet und das Jahr des voraussichtlichen Baubeginns und der voraussichtlichen Fertigstellung benannt.

Die Gesamtfläche der im MIP-Zeitraum möglichen Realisierung von Gewerbe- und Industriesiedlungen beträgt ca. 384 ha.

Baurecht vorhanden

Davon besteht für 30 Projekte mit ca. 300 ha (78 % der Gesamtfläche) bereits Baurecht.

Bebauungspläne im Verfahren

Für 13 Projekte mit ca. 84 ha (22% der Gesamtfläche) ist im MIP-Zeitraum die Schaffung von Baurecht vorgesehen.

3.3 Bericht zur Ausweisung neuer Gewerbeflächen

Im Berichtsjahr 2019 wurde durch folgenden Bebauungsplan die planungsrechtliche Voraussetzung für die Realisierung von Gewerbe- und Dienstleistungsflächen (MK, GE, GI, SO und MU) geschaffen:

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1942 a (Sitzungsvorlagen-Nr.: 14-20 / V 14858) Campus f. Innovation und Forschung (südl. Ausbesserungswerk) Freimann Lilienthalallee (westlich), Maria-Probst-Straße (östlich) (Teiländerung der Bebauungspläne mit Grünordnung Nr. 1404 a und 2024) - Campus für Innovation und Forschung -	Baurechtsschaffung Gewerbe (GE/GI) : GF gesamt 53.500 m ²
---	--

4. Nicht siedlungsbezogene Gemeinbedarfseinrichtungen und sonstige Einrichtungen

4.1 Veränderungen gegenüber dem MIP 2019 – 2023

Gegenüber der Liste 2019 - 2023 sind 5 Projekte entfallen.

Es wurden 4 Projekte neu in die Liste aufgenommen.

4.2 Gesamtumfang

Die Liste 2020 – 2024 enthält insgesamt 31 Projekte, einschließlich der neuen Projekte.

Davon haben 13 Projekte bereits Baurecht.

Für 18 Projekte sind Bebauungspläne im Verfahren.

5. Abschließende Anmerkungen

Die in der Reihenfolge großer Siedlungsmaßnahmen 2020 - 2024 aufgeführten Vorhaben bringen die großen Anstrengungen der Landeshauptstadt München zum Ausdruck, die ausreichende Wohnraumversorgung und Infrastrukturversorgung kontinuierlich zu sichern sowie die Voraussetzungen für die Schaffung mittel- und langfristiger räumlicher Grundlagen für die Münchner Wirtschaft, insbesondere für die Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen, zu erreichen und damit einen wesentlichen Beitrag zu Erhalt und Verbesserung des Wohn- und Wirtschaftsstandortes zu erbringen.

Die aufgeführten Ziele sind jedoch nur zu erreichen, wenn nicht aufgrund finanzieller, rechtlicher, technischer oder sonstiger Restriktionen sowie veränderter konjunktureller Rahmenbedingungen Verzögerungen entstehen. Die Umsetzung der Planungen und tatsächlichen Realisierungen sind von der Landeshauptstadt München großteils nur bedingt beeinflussbar. Sie ist zumeist von anderen Grundstückseigentümer/innen abhängig, insbesondere was Umstrukturierungsbemühungen betrifft, so dass hier mit besonderen Unwägbarkeiten und geringem Spielraum für forciertes Vorgehen zu rechnen ist. Im Hinblick auf die erforderlichen Verhandlungen über den Abschluss städtebaulicher Verträge, für die die Mitwirkungsbereitschaft von Grundstückseigentümern und Bauträgern Voraussetzung ist. Zudem befinden sich die Grundsätze der SoBoN gerade in der Fortschreibung.

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt. Von Seiten der Stadtkämmerei wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der sehr angespannten Haushaltssituation die Möglichkeit besteht, dass für die Umsetzung der Siedlungsmaßnahmen vorübergehend geringere Mittel zur Verfügung stehen.

Beteiligung der Bezirksausschüsse

Die Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 1 – 25 wurden gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 (Katalog des Planungsreferates Ziffer 1.1) Bezirksausschuss - Satzung durch Übermittlung von Abdrucken der Sitzungsvorlage unterrichtet. Die Bezirksausschüsse können bei der jährlichen Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms die aus ihrer stadtteilbezogenen Sicht erforderlichen Prioritäten hinsichtlich der Festsetzung der Reihenfolge großer Siedlungsmaßnahmen einbringen, die Entscheidungen trifft dann nach Gesamtabwägung der Stadtrat.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Bickelbacher und den zuständigen Verwaltungsbeirätinnen, Frau Stadträtin Kainz, Herrn Stadtrat Müller und Frau Stadträtin Mirlach, und den zuständigen Verwaltungsbeiräten, Herrn Stadtrat Prof. Dr. Hoffmann und Herrn Stadtrat Höpner, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Die in den Anlagen 1 bis 4 zu diesem Beschluss aufgeführten Siedlungsmaßnahmen bilden eine wesentliche Grundlage für die Aufstellung des Mehrjahresinvestitionsprogramms 2020 - 2024.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Prof. Dr. (Univ. Florenz)
Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. - III.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei – HA II/2
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An die Bezirksausschüsse 1 - 25
3. An das Baureferat
4. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
5. An das Kommunalreferat
6. An das Kreisverwaltungsreferat
7. An das Kulturreferat
8. An das Personal- und Organisationsreferat
9. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
10. An das Referat für Bildung und Sport
11. An das Sozialreferat (3-fach)
12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
13. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
14. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
15. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
16. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
17. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 2

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3